Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 272
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 02. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2021)

zum Thema:

Ungültige Unterschriften bei Volksgesetzgebungsverfahren

und **Antwort** vom 17. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 272
vom 02. August 2021
über Ungültige Unterschriften bei Volksgesetzgebungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Für den abgefragten Zeitraum ist eine Beantwortung nur möglich, soweit Daten erhoben wurden und noch vorhanden sind, insbesondere nicht gemäß § 43 Nummer 2, § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) in Verbindung mit § 10 der Abstimmungsordnung sowie § 21 Absatz 1 der Landeswahlordnung bereits gelöscht wurden. Die Antworten beziehen sich daher im wesentlichen auf die Wahlperioden 17 und 18 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sämtliche in den Antworten aufgeführte Volksbegehren sind reguläre Volksbegehren im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB). Eine Ausnahme gilt für das in den Antworten zu den Fragen 5, 6 und 7 aufgeführte Volksbegehren zur Stärkung der direkten Demokratie, bei dem es sich um ein Volksbegehren zur Änderung der Verfassung von Berlin im Sinne des Art. 63 Abs. 2 VvB handelte
.
Vorbemerkung:
Die Fragen beziehen sich auf alle Volksgesetzgebungsverfahren seit der Verfassungsreform im Jahr 2006.

1. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Volksbegehren gem. Art. 63 Abs. 1 S. 2, Art. 63 Abs. 2 S. 2, Art. 63 Abs. 3 S. 2 Verfassung von Berlin eingereicht?

2. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Volksbegehren gem. Art. 63 Abs. 1 S. 2, Art. 63 Abs. 2 S. 2, Art. 63 Abs. 3 S. 2 Verfassung von Berlin auf ihre Gültigkeit geprüft?

Zu 1. und 2.:
Eingereicht sowie geprüft auf ihre Gültigkeit wurden für Volksbegehren gemäß Art. 63 Abs. 1 S. 2 VvB (sog. 2. Stufe) folgende Anzahl von Unterschriften:

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“	208.049
Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten	75.561
Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion	308.787
Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben	320.700

„Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin"	37.521
Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen BER	162.294
über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung271.496 ,	
Erhalt des Tempelhofer Feldes	237.063
Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL)	257.218

Für das Volksbegehren Deutsche Wohnen & Co enteignenwurden 359.063 eingereicht und gemäß der im Herbst 2020 in Kraft getretenen Regelung des § 24 Abs. 1 AbstG 272.941 davon geprüft.

3. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Volksbegehren gem. Art. 63 Abs. 1 S. 2, Art. 63 Abs. 2 S. 2, Art. 63 Abs. 3 S. 2 Verfassung von Berlin als ungültig gewertet?

Zu 3.:
Als ungültig gewertet wurden für die in den Antworten zu 1. und 2. genannten Volksbegehren folgende Anzahl von Unterschriften:

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“	3.142
Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten	13.917
Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion	42.964
Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben	39.813
„Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin"	5.499
Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)	23.165
Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	43.748
Erhalt des Tempelhofer Feldes	51.735
Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL)	52.955
Deutsche Wohnen & Co enteignen	89.230

4. Was waren bei den einzelnen Volksbegehren gem. Art. 63 Abs. 1 S. 2, Art. 63 Abs. 2 S. 2, Art. 63 Abs. 3 S. 2 Verfassung von Berlin die Gründe für die Ungültigkeit der Unterschriften, mit jeweiliger Angabe des Grundes der Ungültigkeit (z.B. ausländische Staatsbürgerschaft, fehlende Volljährigkeit, Wohnsitz außerhalb Berlins, Doppelunterschrift, Unleserlichkeit, fehlende Angaben, fehlende Unterschrift, falsche Angaben) und der Anzahl der aus dem jeweiligen Grund als ungültig gewerteten Unterschriften?

Zu 4.:
Belastbare statistische Daten wurden nicht erhoben bzw. nach Abschluss des Verfahrensschrittes gelöscht (§ 42 Abs. 3 AbstG). Seit Herbst 2020 können auf Antrag der Trägerin die Gründe für die Ungültigkeit mitgeteilt werden. Für das Volksbegehren Vergesellschaftung ergab sich dabei folgende Auswertung:

fehlende deutsche Staatsangehörigkeit	41.557	= 56,6 %
fehlende Wohnsitzvoraussetzung	10.219	= 13,9 %
falsche Angaben, z.B. falsches Geburtsdatum	7.416	= 10,1 %
Mehrfachunterschriften	5.508	= 7,5 %

unleserliche Angaben	4.278	= 5,8 %
fehlende Angaben	1.324	= 1,8 %
Sonstiges	3.142	= 4,3 %

5. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Anträgen auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 63 Abs. 2 S. 1, Art. 63 Abs. 3 S. 1 Verfassung von Berlin jeweils iVm § 17 Abstimmungsgesetz eingereicht?

6. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Anträgen auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 63 Abs. 2 S. 1, Art. 63 Abs. 3 S. 1 Verfassung von Berlin jeweils iVm § 17 Abstimmungsgesetz auf ihre Gültigkeit geprüft?

Zu 5. und 6.:
Es wurde bezogen auf die Einleitung eines Volksbegehrens (sog. 1. Stufe) korrespondierend zu den Fragen 1. bis 3. folgende Anzahl von Unterschriften eingereicht und auf ihre Gültigkeit geprüft:

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“	33.773
Wahlfreiheit für Gäste und Wirte – kein Rauchverbot in Berliner Gaststätten	27.433
Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion (Pro Reli)	37.715
Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben	39.243
Ganztagsschule(vgl. oben „Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin")	28.668
Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen BER	31.723
Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	35.833
Erhalt des Tempelhofer Feldes	33.118
Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL)	28.663
Vergesellschaftung Deutsche Wohnen & Co enteignen	71.170

Darüber hinaus wurde für Volksbegehren, die (bisher) nicht in ein Volksbegehren (sog. 2. Stufe) mündeten, folgende Anzahl von Unterschriften auf ihre Gültigkeit geprüft:

Stärkung der direkten Demokratie	72.230
Fahrrad	107.763
Mietenvolksentscheid	49.249
Berlin werbefrei	43.774
Videoüberwachung	24.999
Gesunde Krankenhäuser	48.499
Transparenzgesetz	32.833
Experiment Grundeinkommen	34.222

7. Wie viele Unterschriften wurden bei den einzelnen Anträgen auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 63 Abs. 2 S. 1, Art. 63 Abs. 3 S. 1 Verfassung von Berlin jeweils iVm § 17 Abstimmungsgesetz als ungültig gewertet?

Zu 7.:
Bezogen auf die Einleitung eines Volksbegehrens (sog. 1. Stufe) wurde korrespondierend zu den Fragen 1. bis 3. jeweils die folgende Anzahl von Unterschriften als ungültig gewertet:

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“	3.895
Wahlfreiheit für Gäste und Wirte – kein Rauchverbot in Berliner Gaststätten	4.181
Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion“ (Pro Reli)	3.243
Berliner Wasser (vgl. oben „über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben“	3.181
Ganztagsschule (vgl. oben „Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin")	4.268
Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen BER	3.873
Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	5.173
Erhalt des Tempelhofer Feldes	4.971
Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL)	5.135
Deutsche Wohnen & Co enteignen	14.863

Bezogen auf die in der Antwort zur Frage 5. und 6. aufgelisteten Einleitungen von Volksbegehren, die (bisher) nicht in ein Volksbegehren (sog. 2. Stufe) mündeten, wurde jeweils die folgende Anzahl von Unterschriften als ungültig gewertet:

Stärkung der direkten Demokratie	13.910
Fahrrad	18.034
Mietenvolksentscheid	9.035
Berlin werbefrei	11.318
Videoüberwachung	3.971
Gesunde Krankenhäuser	8.422
Transparenzgesetz	5.652
Experiment Grundeinkommen	10.985

8. Was waren bei den einzelnen Anträgen auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 63 Abs. 2 S. 1, Art. 63 Abs. 3 S. 1 Verfassung von Berlin jeweils iVm § 17 Abstimmungsgesetz die Gründe für die Ungültigkeit der Unterschriften, mit jeweiliger Angabe des Grundes der Ungültigkeit (z.B. ausländische Staatsbürgerschaft, fehlende Volljährigkeit, Wohnsitz außerhalb Berlins, Doppelunterschrift, Unleserlichkeit, fehlende Angaben, fehlende Unterschrift, falsche Angaben) und der Anzahl der aus dem jeweiligen Grund als ungültig gewerteten Unterschriften?

Zu 8.:
Belastbare statistische Daten wurden nicht erhoben bzw. nach Abschluss des Verfahrensschrittes gelöscht (§ 42 Abs. 3 AbstG).

9. Wie viele Unterschriften wurden bei den jeweiligen Volksbegehren durch freie Sammlung oder durch Amtseintragung gesammelt (jeweils in absoluten und prozentualen Zahlen)?

Zu 9.:
Eine Erhebung von Angaben über die Art des Zugangs von Unterstützungsunterschriften bei Volksbegehren ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen.Nach allgemeiner Erfahrung übersteigen jedoch regelmäßig die aus der freien Sammlung eingereichten deutlich die über die Auslegungsstellen der Bezirksämter eingehenden Unterstützungserklärungen.

Berlin, den 17. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport